



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2013
(OR. en)**

16350/13

**ENFOPOL 359
JAIEX 93**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15021/13 ENFOPOL 323 JAIEX 85
Betr.:	Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Serbien und dem Europäischen Polizeiamt

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ dürfen Abkommen über operative Kooperation "*nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden; soweit sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen*".

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

2. Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen, einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen², lautet folgendermaßen:

"3. Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. Im Falle des Abschlusses eines operativen Abkommens holt der Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz ein. Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor.

Im Falle der Billigung eines operativen Abkommens werden dem Rat der betreffende Entwurf des Abkommens und die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz vorgelegt."

3. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2013 gebilligten Entwurf des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Serbien und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Annahme vorgelegt (siehe Anhang des Dokuments 15021/13 ENFOPOL 323 JAIEX 85). Die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) wurde ebenfalls übermittelt (siehe Anlage 2 des Anhangs des Dokuments 15021/13 ENFOPOL 323 JAIEX 85).
4. In ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2013 hat die GKI festgestellt, dass unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nichts dagegen spricht, dass der Rat Europol gestattet, das vorgenannte Abkommen zu schließen.
5. In der Sitzung vom 12. November 2013 ist CATS übereingekommen, das eingangs genannte Abkommen dem Rat zu übermitteln.
6. Der AStV wird daher ersucht, den Rat zu ersuchen, den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Serbien und dem Europäischen Polizeiamt in der Fassung der Anlage 1 zum Anhang des Dokuments 15021/13 ENFOPOL 323 JAIEX 85 zu billigen und somit Europol zu gestatten, das Abkommen zu schließen.

² ABl. L 325 vom 15.5.2009, S. 6.